

**Satzung vom 03.03.1987  
über eine ortsrechtliche Ergänzungsregelung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung  
der Stadt Haan vom 19.12.1979 in der Fassung vom 02.07.1984  
für die Erschließungsanlage „Hülsberg“ (von Ohligser Straße bis Thienhausener Bach)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19.12.1979 in der Fassung vom 02.07.1984 hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 24.02.1987 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Von den in § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19.12.1979 in der Fassung vom 02.07.1984 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen wird für die Erschließungsanlage „Hülsberg“ (von Ohligser Straße bis Thienhausener Bach) wie folgt abgewichen:

Die Erschließungsanlage wird als verkehrsberuhigte Mischfläche in Pflaster, teilweise Gehwegplattierung, Grünflächen und entsprechende Bord- und Randsteinbefestigung, in der laut beigefügtem Ausbauplan dargestellten Weise für endgültig hergestellt erklärt.

Der Ausbauplan ist Bestandteil der Satzung und kann ab sofort bei der Stadt Haan, Bauverwaltungsamt, Alleestr. 8, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2

Folgende von der vorgenannten Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gem. § 5 der Erschließungsbeitragsatzung das Abrechnungsgebiet:

Gemarkung Haan, Flur 39, Flurstücke:

350, 351, 352, 353, 92, 123, 359, 358, 356;

Flur 36, Flurstücke:

63, 64.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----  
*Einschl. hier nicht wiedergegebenen Plänen zur Widmung und zum Bestand veröffentl. auf Anordnung vom 03.03.1987 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.03.1987; in Kraft ab 01.04.1987. Die Pläne können im Baudezernat eingesehen werden.*